

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 09.06.2016**

**Anwendung des Breitbandherbizids Glyphosat in der Landwirtschaft
und in Kleingärten**

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Herr Saffe hat um einen Bericht zur Übersicht über die Anwendung des Breitbandherbizids Glyphosat in der Landwirtschaft, aber auch in Kleingärten gebeten. Hierzu bittet er konkret um folgende Angaben:

1. In welchen Mengen wird in Bremen und Bremerhaven Glyphosat in der Landwirtschaft und in Kleingärten eingesetzt?
2. Auf wieviel Fläche und wieviel Betriebe (in der Landwirtschaft) verteilt sich dieser Einsatz?
3. Wie wird der Einsatz, die Grenzwerteinhaltung, kontrolliert?
4. Mit welchen Auswirkungen auf Umwelt, Gewässer, Tiere, Artenschutz -und Vielfalt sowie Gesundheit kann/muss gerechnet werden?
5. Welche Alternativen zum Einsatz von Glyphosat sieht die Behörde?
6. Wird Glyphosat auch von UBB verwendet, und wenn, in welcher Größenordnung?

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden zwischen SUBV und SWGV (Referat 42) abgestimmten Bericht ab:

Bei dem Wirkstoff Glyphosat handelt es sich um ein nicht-selektives Blattherbizid mit systemischer Wirkung, das über grüne Pflanzenteile aufgenommen wird. Es blockiert ein essentielles Enzym, das ausschließlich in pflanzlichen Zellen vorkommt und dort zur Synthese aromatischer Aminosäuren erforderlich ist.

Pflanzenschutzmittel (PSM) mit dem Wirkstoff Glyphosat sind bisher in Deutschland zugelassen, d.h. sie dürfen in den zugelassenen Anwendungsgebieten entsprechend der Gebrauchsanleitung (Einhaltung von Anwendungstechnik und Anwendungsbestimmungen) eingesetzt werden.

Während PSM auf Ebene der Mitgliedsstaaten zugelassen werden, ist für die Bewertung des Wirkstoffes die EU-Ebene zuständig. Dort laufen derzeit Diskussionen über eine Verlängerung der Zulassung für Glyphosat. Ursprünglich war diese bis zum 31.12.2015 begrenzt, wurde dann allerdings aufgrund der heftig geführten Diskussionen um das mit dem Einsatz des Wirkstoffes verbundene Risiko bis zum 30.06.2016 verlängert. Den am Zulassungsverfahren beteiligten Akteuren sollte so mehr Zeit für die Auswertung wissenschaftlicher Studien und die Bewertung der Ergebnisse eingeräumt werden. Angefacht wurde die Debatte um

den Wirkstoff vor allem durch gegenläufige Bewertungen verschiedener internationaler Gremien zur möglichen Kanzerogenität von Glyphosat (vgl. auch S. 5).

Anfang März fand die Sitzung des zuständigen EU-Ausschusses statt, in dem die Mitgliedsstaaten über die Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffes zu entscheiden hätten. Da sich im Vorfeld weder für eine Annahme noch für eine Ablehnung des Antrages auf Wiederezulassung eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten abzeichnete, wurde die Abstimmung von der Kommission vertagt.

Im Bereich der Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen umfassen die Einsatzgebiete Kulturen in Ackerbau, Grünland, Obstbau, Weinbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau und im Forst. Die Hauptanwendungen im Ackerbau betreffen die pfluglose Bodenbearbeitung, die Bekämpfung von Ausfallkulturen und Durchwuchs sowie die Sikkation, d.h. das Abtöten krautiger Pflanzen zur Ernteerleichterung. Im Grünland werden glyphosathaltige PSM zur Vorbereitung eines Grünlandumbruchs oder einer Grünlanderneuerung eingesetzt. Eine Vielzahl glyphosathaltiger PSM ist auch zur Bekämpfung ein- und zweikeimblättriger Unkräuter auf Nichtkulturland, wie z. B. auf Wegen und Plätzen, und unter anderem auch in privaten Gärten zugelassen. Die Anwendung auf Nichtkulturland (gewerblich oder privat) ist immer gebunden an eine Genehmigung der zuständigen Behörde in dem jeweiligen Bundesland (Stand 04.03.2016: insgesamt 96 gewerblich einsetzbare PSM, davon 79 Mittel auch für die Anwendung auf Nichtkulturland und 48 Mittel auch für den Haus- und Kleingartenbereich).

Glyphosat ist weltweit einer der am meisten eingesetzten Wirkstoffe in PSM. Da es in Deutschland weder beim Bund noch in den Ländern eine Informationspflicht des Anwenders zum tatsächlichen Einsatz von PSM gibt, liegen keine Daten zu ausgebrachten Mengen vor.

Aufgrund der verpflichtenden Meldungen des Inlandsabsatzes der Zulassungsinhaber und Vertreiber gemäß § 64 des Pflanzenschutzgesetzes¹ können aber Angaben zur Menge des in Deutschland abgesetzten Wirkstoffes gemacht werden: Laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) handelte es sich demnach 2013 um insgesamt 5.065 t und 2014 um 5.426 t. Aus den Absatzzahlen ist ersichtlich, dass sich der Einsatz von Glyphosat in den letzten Jahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau bewegt. Im Land Bremen ist angesichts des hohen Anteils von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Flächennutzung (7.000 ha im Vergleich zu ca. 1.500 ha Ackerland) nicht mit einem intensiven Einsatz glyphosathaltiger PSM zu rechnen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass kein Anbau glyphosatresistenter Pflanzen erfolgt.

Während den Behörden also keine Daten zu im Land Bremen ausgebrachten Mengen in den Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus vorliegen, ist der Einsatz glyphosathaltiger PSM zur Anwendung auf Nichtkulturland² von der Erteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes abhängig. Diese wird vom Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen nach einer strengen Einzelfallprüfung erteilt.

Eine Auswertung der Anträge und Anwendungsprotokolle aus dem Jahr 2015 hat ergeben, dass

- 27 Anträge auf Ausnahmegenehmigung genehmigt wurden; davon bezogen sich 21 Anträge auf die Anwendung glyphosathaltiger PSM,
- 21 Anträge zur Anwendung glyphosathaltiger PSM für einen Flächenumfang von 222 ha und eine Strecke von 18 km Verkehrswegen genehmigt wurden,

¹ PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Nichtkulturland: Befestigte und sonstige Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, z. B. Wege, Plätze, Böschungen, Feldraine, Hecken, Hof- und Betriebsflächen, Parkplätze, Bürgersteige, Geh- und Radwege usw.

- laut vorliegenden Anwendungsprotokollen insgesamt ca. 1.340 l glyphosathaltiger PSM zum Einsatz kamen,
- es sich bei den Anwendungsgebieten hauptsächlich um Gleisanlagen sowie Betriebsgelände handelte; darüber hinaus wurden in Einzelfällen Wege und Plätze, Sportanlagen und Verkehrswege behandelt,
- die Anträge von Bahnbetreibern, Energieunternehmen, Privatfirmen, Eigenbetrieben sowie der Bundeswehr gestellt wurden (Anträge von Privatpersonen werden nicht genehmigt),
- der Umweltbetrieb Bremen 2 Anträge gestellt und Genehmigungen für die Ausbringung glyphosathaltiger PSM auf ca. 31 ha (Sportanlagen, Friedhofsflächen) in einer Menge von 30 l erhalten hat
- für die Anwendung im Gleisbereich 8 Anträge genehmigt wurden (für eine Fläche von 163 ha; es wurden 1.280 l PSM ausgebracht).

Der Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. teilt mit, dass gemäß Gartenordnung die Anwendung chemischer Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel in jedweder Art und Form in den Kleingartenanlagen verboten sei. Der Bundesdachverband nehme das Thema „Glyphosat“ ernst und habe in der Verbandszeitschrift *Der Fachberater* (Ausgabe Februar 2016, Seite 16) einen Artikel zu „Glyphosat“ veröffentlicht, der auf die Gefahren dieses Stoffes hinweise. Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. und der Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V. sprechen sich klar gegen die Verwendung von glyphosathaltigen Breitbandherbiziden im Kleingarten aus.

Eine wesentliche Grundlage der Kontrolle und Überwachung im Bereich der Anwendung von PSM bildet das im Jahre 2004 bundesweit eingeführte Pflanzenschutzkontrollprogramm. Hier handelt es sich um ein bundesweit abgestimmtes Arbeitsprogramm, das jährlich in Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit spezifischen Aufgabenschwerpunkten fortgeschrieben wird. Vorrangige Ziele des Programmes sind die Überprüfung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorgaben sowohl beim Inverkehrbringen als auch bei der Anwendung von PSM. Dies schließt natürlich auch das Ergreifen angemessener Maßnahmen, den Vollzug und die Ahndung von Verstößen ein. Die Kontrollen des Pflanzenschutzdienstes finden dabei sowohl systematisch als auch anlassbezogen statt. Systematische Kontrollen sind geplant, anlassbezogene Kontrollen erfolgen nach entsprechenden Hinweisen, Anzeigen oder Informationen. Aufgrund der zahlreichen rechtlichen Regelungen können Anwendungskontrollen des Pflanzenschutzdienstes je nach Betrieb oder Art der Tätigkeit folgende Tatbestände umfassen: Kontrolle in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte, Sachkunde des Anwenders, Einhaltung von Anwendungsverböten und –beschränkungen, Einhaltung zugelassener bzw. genehmigter Anwendungsgebiete, Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen (z. B. zur Vermeidung punktueller Gewässerbelastungen), Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen, Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Anzeigepflicht gewerblicher Pflanzenschutzmittelanwender und –berater, Einhaltung erteilter Ausnahmegenehmigungen (Nichtkulturland), Verdacht auf Anwendung auf nicht beantragten Flächen.

Einen wiederkehrenden Schwerpunkt stellt aufgrund des geringen Anteils an landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen im Land Bremen die Kontrolle der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland dar. Zu diesen Flächen zählen insbesondere Verkehrsflächen, Wege und Plätze, Garagenauffahrten, Hofflächen, Parkplätze, Gleisanlagen oder Industriegelände. Kontrolliert werden berufliche und nichtberufliche Anwender. Wurde durch den Pflanzenschutzdienst eine Ausnahmegenehmigung für die PSM-Anwendung auf Nichtkulturland erteilt, werden während der Anwendung der Einsatz des PSM, das Applikationsgerät sowie die Sachkunde des Anwenders kontrolliert. Nach der Anwendung werden stichprobenartig Erfolgskontrollen durchgeführt und die Aufzeichnungsprotokolle geprüft. Trotz regelmäßig durchgeführter Informationskampagnen und der gesetzlichen Beratungspflicht bei der Abgabe von PSM, bei glyphosathaltigen PSM sogar die „Rezeptpflicht“, wurden Verstöße

ermittelt. Sie treten überwiegend bei nichtberuflichen Anwendern auf. Aber auch Unternehmen, die im Bereich des Facility Managements tätig sind, wurden auffällig. Leider führen in diesem Bereich nur sehr wenige Kontrollen zum Erfolg, d. h. zu einem abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ohne gerichtsfeste Beweise, insbesondere Zeugen, die eine Person als Anwender erkannt haben, bleiben systematische und/oder anlassbezogene Kontrollen ergebnislos.

Selbst bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung von PSM verbleiben Rückstände der Wirkstoffe z. B. auf Lebens- und Futtermitteln, die unter Anwendung der PSM erzeugt werden. Aus diesem Grund erfolgt im europäischen Recht die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten (Verordnung (EG) Nr. 396/2005³). Rückstandshöchstgehalte sind Grenzwerte für Rückstände von PSM in Lebensmitteln und Futtermitteln, die für jeden Wirkstoff und aufgeschlüsselt nach Produkten festgelegt werden. Die Festlegung dieser Werte erfolgt in einem europäischen Gemeinschaftsverfahren. Als Prinzip gilt dabei: Nicht höher als nach guter landwirtschaftlicher Praxis nötig, aber niemals über der toxikologisch vertretbaren Grenze. Dementsprechend stellen Rückstandshöchstgehalte in der Regel keine gesundheitlich relevanten Grenzwerte dar, sondern Werte zur Regelung der Verkehrsfähigkeit eines Erzeugnisses. Das heißt, dass Lebensmittel, deren Rückstandsgehalte über dem gesetzlichen Rückstandshöchstgehalt liegen, nicht verkehrsfähig sind und folglich nicht im Handel angeboten werden dürfen.

Die zuständigen Länderbehörden – im Land Bremen der Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst (LMTVet) - überprüfen bei der Lebensmittelüberwachung unter anderem, ob die Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und andere Kontaminanten eingehalten werden. Von den im Jahr 2013 in Deutschland auf PSM-Rückstände untersuchten 17.371 Lebensmittelproben wurde bei 1.425 Proben der Glyphosatgehalt bestimmt. Davon wurde in zwei Proben ein Gehalt über dem entsprechenden Rückstandshöchstgehalt gemessen (entspricht 0,14 %). Weiterführende Ergebnisse zum nationalen Kontrollkonzept „Pflanzenschutzmittelrückstände in und auf Lebensmitteln“ sind dem jährlichen Bericht des BVL zu entnehmen:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/nbpsm/NBPSMR_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=6

PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat sind mittlerweile seit mehr als 30 Jahren in Deutschland zugelassen, d.h. sie dürfen in den zugelassenen Anwendungsgebieten entsprechend der Gebrauchsanleitung eingesetzt werden. Im Rahmen der Zulassung verläuft die Prüfung von PSM und der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe zweistufig. Während der Wirkstoff zunächst nach einem Gemeinschaftsverfahren gemäß VO (EG) Nr. 1107/2009⁴ bewertet und ggf. in die EU-Liste zulässiger Wirkstoffe (Positivliste) aufgenommen wird, benötigen PSM in der Form, in der sie auf den Markt gebracht werden, zudem eine nationale Zulassung. Zuständige Stelle dafür ist in Deutschland das BVL. Es bewertet alle durch den Antragsteller einzureichende Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI: Wirksamkeit), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR: Gesundheit von Mensch und Tier) und dem Umweltbundesamt (UBA: Wirkung auf Naturhaushalt). Dabei stützten die Behörden ihre Prüfung vornehmlich aber nicht ausschließlich auf die vom Antragsteller vorgelegten Studien; Ergebnisse der internationalen Forschung werden ebenfalls berücksichtigt.

Zulassungsfähig ist ein PSM nur dann, wenn die ausführliche Prüfung des Produktes ergibt, dass das entsprechende PSM nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik

- hinreichend wirksam ist,

³ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)

- keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren sowie auf das Grundwasser hat,
- keine unannehmbaren Auswirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie auf die Umwelt hat.

Im Ergebnis dieser Bewertungen galt bisher, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung der in Rede stehenden PSM keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt zu erwarten sind. Derzeit wird Glyphosat - wie jeder andere PSM-Wirkstoff - im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung turnusmäßig hinsichtlich seiner Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie seiner Wirksamkeit neu bewertet. Berichtersteller für die gemeinschaftliche Prüfung und Bewertung von Glyphosat ist Deutschland. Das BfR wurde im Verfahren der Neubewertung mit der Bewertung des gesundheitlichen Risikos des Wirkstoffes und einer Beispielformulierung beauftragt. Für die gesundheitliche Bewertung hat das BfR mehr als 1000 Studien, Dokumente und Veröffentlichungen geprüft und ausgewertet. Es ist dabei nach Prüfung aller Unterlagen (auch der Monographie der Internationalen Agentur für Krebsforschung, IARC, der WHO) zu dem Ergebnis gekommen, dass nach derzeitiger wissenschaftlicher Kenntnis bei bestimmungsgemäßer Anwendung von Glyphosat kein krebserzeugendes Risiko für den Menschen zu erwarten ist. Diese Auffassung vertreten mit einer Ausnahme (Schweden) auch die Experten aus den EU-Mitgliedstaaten und die EFSA in der nunmehr veröffentlichten Schlussfolgerung (EFSA - Conclusion) im laufenden Verfahren der EU-Wirkstoffprüfung. Eine Entscheidung auf EU-Ebene zu einer etwaigen Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung steht noch aus.

Bisher konnten die Ursachen für die unterschiedliche Einstufung bzgl. der Kanzerogenität des Wirkstoffes für den Menschen zwischen EFSA /BfR und IARC nicht vollständig geklärt werden. Das IARC hatte den Wirkstoff im Jahr 2015 als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ (Kategorie 2A) bewertet. Dabei hat das IARC epidemiologische Untersuchungen am Menschen, publizierte Industriestudien an Ratten und Mäusen sowie mechanistische Studien mit dem Wirkstoff und glyphosathaltigen PSM ausgewertet. Dabei kam das Gremium zu dem Schluss, dass es begrenzte Hinweise („limited evidence“) für einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber PSM, die u. a. Glyphosat enthalten, und einem erhöhten Risiko für Non-Hodgkin Lymphomen geben könnte. Der Bewertungsansatz des IARC beruht dabei auf einer streng gefahrenbezogenen Klassifizierung von Karzinogenen, d. h. es wird die grundsätzliche Eigenschaft des Wirkstoffes bewertet, Krebs zu erzeugen. Die Klassifizierung berücksichtigt jedoch nicht die Wahrscheinlichkeit, dass Krebs tatsächlich auftritt, wenn dies von der Höhe der Aufnahmemenge abhängig ist.

Die Monographie des IARC zu Glyphosat sowie die Referenzen aller dafür ausgewerteter Studien kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/mono112-09.pdf>

Am 16. Mai 2016 wurden nun die Ergebnisse eines weiteren, speziell für die Pestizid-Bewertung zuständigen, WHO-/FAO-Gremiums (JMPR: „Joint Meeting on Pesticide Residues“) veröffentlicht. Dieses Gremium kommt zu dem Schluss, dass bei den aus der bestimmungsgemäßen Anwendung resultierenden Rückständen von Glyphosat in der Nahrung kein krebserzeugendes Risiko zu erwarten ist. Der Bewertungsansatz macht deutlich, dass hier neben der grundsätzlichen Gefahr des Wirkstoffes vor allem die Exposition der Bevölkerung berücksichtigt wurde.

Eine Zusammenfassung der JMPR-Bewertung findet sich unter folgender Adresse:

<http://www.who.int/foodsafety/jmprsummary2016.pdf?ua=1>

Weitere ausführliche Informationen zur Bewertung des gesundheitlichen Risikos finden sich in einer Stellungnahme des BfR vom 01.03.2016 (<http://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zur-bewertung-des-gesundheitlichen-risikos-von-glyphosat.pdf>).

Für weitere Informationen zum Umweltverhalten des Wirkstoffes wird auf das Kapitel 2.2 des Berichtes des Julius-Kühn-Instituts zur „Folgenabschätzung für die Landwirtschaft zum teil-

weisen oder vollständigen Verzicht auf die Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden in Deutschland“ verwiesen. Dieser bietet auf den Seiten 22 und 23 einen guten Überblick und ist unter folgender Adresse abzurufen:

http://www.jki.bund.de/downloadFatPdf.php?file=2015_0396.pdf

Den Behörden des Landes Bremen liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, die im Zusammenhang mit dem Wirkstoff Glyphosat den bisherigen Bewertungen des BfR entgegengesetzt werden können. Es muss an dieser Stelle auch konstatiert werden, dass innerhalb der Landesbehörden weder die Kapazitäten noch die entsprechenden Kompetenzen z. B. im Bereich der Toxikologie vorhanden sind, um hier eigenständige Bewertungen durchzuführen.

Im Bereich der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland zur Unkrautbekämpfung lassen sich alternative Verfahren in chemische und nicht-chemische Verfahren wie z. B. mechanische oder auch verschiedene thermische Verfahren (Heißschaumverfahren) unterscheiden. Roto-fix und Rotowiper sind beispielsweise Verfahren, bei denen Herbizide gezielt zum Einsatz kommen. Hier wird die Applikation im Vergleich zur flächenmäßigen Ausbringung (konventionelles Spritzverfahren) gezielt nur auf die Pflanzen aufgetragen, die bekämpft werden sollen. Die Ausbringungsmenge und damit die Gefahr der Abschwemmung kann durch diese Verfahren deutlich reduziert werden.

Alternative chemische PSM sind Mittel auf der Basis von Pelargonsäure oder Essigsäure. Diese PSM haben im Unterschied zu glyphosathaltigen Mitteln keine systemische Wirkung, sie wirken daher weniger nachhaltig und müssen innerhalb der Vegetationsphase häufiger eingesetzt werden. Solche Mittel kommen im Land Bremen auf Nichtkulturland bisher kaum zum Einsatz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat der Pflanzenschutzdienst Einfluss auf den Einsatz der PSM und die zum Einsatz kommenden Verfahren. Die Genehmigungspraxis ist eher restriktiv; alternative Verfahren können auch trotz eines erheblichen Mehraufwandes im Einzelfall zugemutet werden. In bestimmten Bereichen wie auf den Flächen des Flughafens Bremen kommen z. B. seit über 10 Jahren ausschließlich Heißschaum- bzw. Heißwasserverfahren zum Einsatz.

Für die Möglichkeiten der Anwendung alternativer Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf das Kapitel 5 des Berichtes des Julius-Kühn-Instituts zur „Folgenabschätzung für die Landwirtschaft zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden in Deutschland“ verwiesen. Dieser ist unter folgender Adresse abzurufen:

http://www.jki.bund.de/downloadFatPdf.php?file=2015_0396.pdf

Die oben genannten Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung glyphosathaltiger PSM auf Flächen, die vom UBB unterhalten werden, schlüsseln sich folgendermaßen auf:

**Verwendung von Roundup auf Sportflächen und auf Friedhöfen 2015
(Tabelle nach den Aufzeichnungsprotokollen erstellt)**

Sportflächen	Datum	m²	Aufwandsmenge Liter gesamt	Präparat
Sportplatz BTV Henschenbusch	14.10.2015	229	0,11	Roundup Ultra
Sportplatz Klostermühlenweg	07.05.2015	2.000	0,5	Roundup Ultra
Sportplatz Grambke	08.05.2015	1.000	0,5	Roundup Ultra
Sportplatz Ihletal	11.05.2015	800	0,4	Roundup Ultra
Sportplatz Grambker Geest	13.05.2015	1.000	0,5	Roundup Ultra
Sportplatz Marßel	21.05.2015	7.500	3	Roundup Ultra
Stadion Vegesack	27.05.2015	3.000	1	Roundup Ultra
Stadion Vegesack	05.06.2015	3.000	1,5	Roundup Ultra
Sportplatz Oeversberg	08.06.2015	6.000	1,5	Roundup Ultra
Friedhöfe				
Friedhof Osterholz	02.,06. und 07.07, 20.08., 09. und 10.09.2015	64.200	12,9	Roundup Roto
Friedhof Hemelingen	13.08.2015	7.000	0,5	Roundup Roto
Friedhof Mahndorf	13.08.2015	3.500	0,8	Roundup Roto
Friedhof Walle	27. und 28.07.2015	15.000	4	Roundup Roto
Friedhof Gröpelingen	29.07.2015	600	0,2	Roundup Roto
Friedhof Woltmershausen	23.07.2015	5.000	1	Roundup Roto
Friedhof Buntentor	13.,15.,16.,17.und 21.07.2015	2.600	1	Roundup Roto
Friedhof Huchting	10.07.2015	6.800	0,7	Roundup Roto
Friedhof Huckelriede	22.,23.,24.,25.,29. und 30.09.2015	21.200	6	Roundup Roto

Der Einsatz von Glyphosat im UBB wird kritisch gesehen. Im Betrieb wurde bereits intern vorgegeben, dass Alternativen zu Glyphosat zu prüfen sind und die Beschaffung umzustellen ist. Die nächste Ausschreibung wird also entsprechend erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.